

Reglement über die Führung eines Fonds zur Finanzierung des Energiestadtpro- gramms auf dem Gemeindegebiet (Energiefonds)

vom 5. Dezember 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist, gestützt auf § 7 lit. e) des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§°1. Ziel und Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Finanzierung der energiepolitischen Massnahmen der Einwohnergemeinde Biberist.

² Die Einwohnergemeinde Biberist bekennt sich zu den Pariser Klimazielen und unterstützt den Bundesrat in seiner im August 2019 beschlossenen Zielsetzung, die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf netto null zu reduzieren.

³ Mit der Schaffung eines Energiefonds sollen die gemäss dem aktuellen Energieleitbild 2022 gesetzten Ziele der Einwohnergemeinde Biberist erreicht werden.

§°2. Arbeitsgruppe

¹ Die Arbeitsgruppe Energie und Umwelt entscheidet über die Verwendung der Gelder.

² Sie legt darüber gegenüber dem Gemeinderat jährlich Rechenschaft ab.

§°3. Einlagen und Entnahmen

¹ Jährlich werden 0.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der Konzessionsabgaben aller Stromnetzbetreiber auf dem Gemeindegebiet in den Fond eingelegt.

² Die Entnahme erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses.

§°4. Verwendungszweck

Mit dem Fonds können grössere Einzelprojekte und Massnahmen im Rahmen des Programms «Energiepolitische Massnahmen» (Epoli) zur Sicherstellung des Monitorings sowie der Kommunikation im Rahmen des «Epoli» finanziert werden.

§°5. Maximalbestand

¹ Überschreitet der Fonds einen Maximalbestand von CHF 500'000.— so muss dem Gemeinderat zwingend ein Konzept über die Verwendung der Einlagen vorgelegt werden.

² Der Gemeinderat beschliesst in diesem Fall aufgrund des Konzepts über die Verwendung eines Teils der Mittel, so dass der Maximalbestand im Rechnungsjahr wieder unter die Obergrenze fällt.

§°6. Verzinsung

Das Kapital ist nicht zu verzinsen.

§°7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Bis zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe Energie und Umwelt entscheidet die «Begleitgruppe Energiestadt» über die Verwendung der Mittel gemäss § 2.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist am 05.12.2024.